GÜLTIGE VORSCHRIFTEN FÜR BUSFAHRTEN IN ÖSTERREICH (STAND 17.05.2021)

- **Der Reisebus darf ab 19.5.20201 wieder fahren. Allerdings hat die Bundesregierung entschieden, dass – trotz intensiven Bemühungen eine 100% Auslastung zu erreichen – Busse vorerst mit max. 50% Auslastung fahren dürfen.**
  Diese Regelung ist bis 30. Juni 2021 befristet.
- **Selbstverständlich werden wir uns in den nächsten Tagen weiterhin dafür einsetzen, die Vollbesetzung des Busses so früh wie möglich wieder zu erreichen**
  (eine erste Evaluierung der Auswirkungen der Öffnungs-Verordnung findet Anfang Juni statt!)
- **Das Sozialministerium unterscheidet 2 Kategorien von „Reisebusfahrten“:**

  - **Kategorie 1: Fahrgemeinschaft**
    Der Busunternehmer übernimmt nur die „Beförderungsfunktion“ (ist also nicht selbst Veranstalter der Reise). Die Busfahrt gilt als „Fahrgemeinschaft“. Das bedeutet:
    - In jeder Sitzreihe dürfen max. 2 Personen befördert werden.
    - Weitere administrativen Vorschriften (z.B. Zutrittsregeln, Registrierung, Anzeige der Fahrt usw.) sind nicht zu beachten.
    - Am „Fahrtziel“ haben die Fahrgäste die jeweils gültigen Regeln zu beachten (z.B. für die Gastronomie, Hotel, Museum, Stadtbesichtigung etc.)

  - **Kategorie 2: Zusammenkunft**
    Der Busunternehmer ist selbst Veranstalter der Reise (Tages- und Mehrtagesfahrten, eigene Katalogreisen usw.). Die Busfahrt gilt als „Zusammenkunft“. Es müssen folgende weitere Vorschriften durch den Busunternehmer beachtet werden:
    - Werden die Sitzplätze zugewiesen/gekennzeichnet, kann die Auslastung 50% betragen, ansonsten 25%.
    - Zutrittsregeln für die Fahrgäste sind zu beachten (3G Regel: Eintritt nur erlaubt, wenn GETESTET, GENESEN oder GEIMPFT).
    - Bei mehr als 10 Fahrgästen
      - sind Kontaktdaten (Name, Telefonnummer, ggfs. E-Mail) zu erheben und
      - der Busunternehmer muss die Fahrt bei der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde 1 Woche vorher elektronisch anzeigen. Die Bezirksverwaltungsbehörde muss eine E-Mail-Adresse/Web-Applikation hierfür bekannt geben!
    - Am Fahrt-/Ausflugsziel haben die Fahrgäste die jeweils gültigen Regeln zu beachten (z.B. für die Gastronomie, Hotel, Museum, Stadtbesichtigung etc.)

- **„Kapazitätseinschränkungen“ sind vorerst auch in vielen anderen Ausflugszielen die Regel!**
  Für den Eintritt/Zutritt zu Gastronomie, Beherbergung, Wellness-, Fitness-, und Freizeitbereich ist in der Regel ein Nachweis über eine „geringe epidemiologische Gefahr“ vorzuweisen. Diese ist mit der 3G Regel zu erbringen (Eintritt nur erlaubt, wenn GETESTET, GENESEN oder GEIMPFT). Nur Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr benötigen keinen Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr.

ZU DEN BESTIMMUNGEN IM EINZELNEN

1. Zur „Beförderungskapazität“

Wie viele Fahrgäste dürfen in einem Reisebus befördert werden?

a. Kategorie 1: Fahrgemeinschaft– Regeln:
- Die Busfahrt gilt in diesem Fall als „Fahrgemeinschaft“:
  - Im Bus dürfen in jeder Sitzreihe einschließlich dem Lenker nur zwei Personen befördert werden.
- Während der Busfahrt sind FFP2-Masken zu tragen.
- Weitere administrativen Vorschriften (z.B. Zutrittsregeln, Registrierung, Anzeige der Fahrt usw.) sind nicht zu beachten.
- Am Fahrt-/Ausflugsziel (z.B. Gastronomie, Hotel, Museum, Stadtbesichtigung etc.) sind aber die jeweils gültigen Zutrittsregeln durch die Besucher zu beachten.

b. Kategorie 2: Zusammenkunft – Regeln:
- Die Busfahrt gilt in diesem Fall als „Zusammenkunft“:
  - Bei zugewiesenen/gekennzeichneten Sitzplätzen: 50%-Auslastung
  - Ohne zugewiesene/gekennzeichnete Sitzplätze: 25% Auslastung
- Während der Busfahrt sind FFP2-Masken zu tragen.
- Bei mehr als 10 Fahrgästen: ELEKTRONISCHE Anzeigepflicht bei der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde 1 Woche vor der Fahrt. Dabei sind folgende Angaben zu machen:
  - Name und Kontaktdaten (Telefonnummer, E-Mail-Adresse) des für die Zusammenkunft Verantwortlichen (= Busunternehmer)
  - Zeit, Dauer und Ort der Zusammenkunft
  - Zweck der Zusammenkunft
  - Anzahl der Teilnehmer (voraussichtliche Teilnehmerzahl)
  - Die Anzeige hat elektronisch an eine von der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde bekanntgegebene E-Mail-Adresse oder im Wege einer Web-Applikation zu erfolgen.
- Beachtung der Zutrittsregelung (3G Regel: Teilnahme nur erlaubt, wenn GETESTET, GENESEN oder GEIMPFT)
- Am Fahrt-/Ausflugsziel (z.B. Gastronomie, Hotel, Museum, Stadtbesichtigung etc.) sind aber die jeweils gültigen Zutrittsregeln durch die Besucher zu beachten.

Wie viele Fahrgäste können in einem Bus im Linienverkehr befördert werden (diese Regeln gelten unverändert weiter)?

- Ein Bus, der im Linienverkehr eingesetzt wird, ist ein „Massenbeförderungsmittel".
- Aus diesem Grund gilt die 2 Meter Abstandsregel im Bus daher nur dann, wenn es die Anzahl der beförderten Fahrgäste zulässt.
- Wenn es aufgrund der Anzahl der beförderten Fahrgäste sowie beim Ein- und Aussteigen nicht möglich ist, die 2m-Abstandsregel einzuhalten, kann davon ausnahmsweise abgewichen werden.
- Während der Busfahrt sind FFP2-Masken zu tragen (Details/Ausnahmen -Punkt 3)
- Die Kontroll-/Zutrittsregelung gilt für Fahrgäste im Linienverkehr nicht.

Wie viele Kinder/Schüler können in einem Schulbus im Gelegenheitsverkehr bei der Schülerbeförderung befördert werden (diese Regeln gelten unverändert weiter)?

- Ein Bus, der in täglichen Schülerbeförderung im Linien- oder Gelegenheitsverkehr eingesetzt wird, ist ein „Massenbeförderungsmittel".
- Aus diesem Grund gilt die 2 Meter Abstandsregel im Schulbus daher nur dann, wenn es die Anzahl der beförderten Schüler zulässt.
- Wenn es aufgrund der Anzahl der beförderten Fahrgäste sowie beim Ein- und Aussteigen nicht möglich ist, die 2m-Abstandsregel einzuhalten, kann davon ausnahmsweise abgewichen werden.
- Während der Busfahrt sind FFP2-Masken zu tragen (Details/Ausnahmen -Punkt 3)
- Die Kontroll-/Zutrittsregelung gilt bei täglichen Schülerbeförderungen im Linien- oder Gelegenheitsverkehr nicht.

WICHTIG:

- Schulausflüge / Exkursionen, die im Rahmen des Lehrplans erfolgen, gelten als Schülerbeförderung im klassischen Sinn. Eine Vollbesetzung des Busses kann daher erfolgen.
- Handelt es sich jedoch um Ausflüge, die NICHT im Rahmen des Lehrplans erfolgen, gilt die „Fahrgemeinschaftsregelung" – d.h. es dürfen max. 2 Personen pro Sitzreihe befördert werden.

2. Zur Planung der Busfahrt

2.1. Übersicht (Regeln bis voraussichtlich 30.6)

- Für den **Eintritt/Zutritt zu Gastronomie, Beherbergung, Wellness-, Fitness-, und Spabereich, zu Veranstaltungen** ist in der Regel ein Nachweis über eine „geringe epidemiologische Gefahr" vorzuweisen (3G-Regel).
- Zusätzlich gilt beim **Gasthausbesuch** für den Einlass von Besuchergruppen:
  - **Geschlossene Räume:** Einlass nur für max. 4 Personen zuzüglich ihrer minderjährigen Kinder (oder minderjährigen Kindern, gegenüber denen diese Personen Aufsichtspflichten wahrnehmen), höchstens jedoch 6 minderjährige Kinder, oder aus Personen bestehen, die im gemeinsamen Haushalt leben.
  - **Im Freien:** Einlass nur maximal 10 Personen zuzüglich ihrer minderjährigen Kinder oder minderjährigen Kindern, gegenüber denen diese Personen Aufsichtspflichten wahrnehmen, höchstens jedoch zehn minderjährige

Kinder, aus Personen bestehen, die im gemeinsamen Haushalt leben.
Für Buchungen von mehr als 10 Personen (z.B. Busgruppen) bei Gastro-Betreibern ist anzumerken:

- **Buchungen von größeren Gruppen** dürften lt. der VO grundsätzlich nicht entgegengenommen werden. ABER:
  - Der Gastronomiebetrieb hat die Möglichkeit, selbst zeitgleiche Buchungen von unterschiedlichen Besuchergruppen anzunehmen. Um unterschiedliche Besuchergruppen handelt es sich dann, wenn zu erwarten ist, dass es zwischen den einzelnen Gruppen während des Aufenthalts zu keiner Durchmischung (z.B. Platzwechsel) und auch sonst zu keiner Interaktion (z.B. Singen) kommen werde.
  - Dementsprechend können z.B. auch Besuchergruppen, die mit demselben Bus anreisen, nacheinander und getrennt voneinander in einen Gastronomiebetrieb eingelassen werden.
  - Der Gastwirt ist angehalten, die Trennung der einzelnen Besuchergruppen soweit als zumutbar sicherzustellen. Dies etwa durch organisatorische Maßnahmen (z.B. räumliche Trennung, rechtliche Hinweise, Einsatz des Hausrechts, u.ä.).

- **Mindestabstand 2 Meter zwischen Tischen**: Die Einhaltung des Mindestabstandes gilt nicht sofern zwischen den Personen geeignete Schutzvorrichtungen zur räumlichen Trennung vorhanden sind. Geeignete Schutzvorrichtungen stellen z. B. Plexiglaswände oder Zwischenwände dar. Ansonsten müssen Verabreichungsplätze so eingerichtet sein, dass zwischen den Besuchergruppen ein Abstand von mindestens zwei Metern besteht.

- **Für die Betreuung ihrer Reisegruppe durch „Fremdenführer/Reiseleiter/Reisebetreuer“ bedeutet das:**
  - Diese dürfen Führungen im öffentlichen Raum in Kleingruppen bis zu 10 Personen (inkl. Führer) ohne Anzeige bei der Bezirksverwaltungsbehörde anbieten. Es gelten hierbei die allgemeinen Verhaltensregeln (2 m Abstand, FFP2-Maskenpflicht in geschlossenen Räumen und im Freien)
  - Führungen im öffentlichen Raum in Kleingruppen mehr als 10 Personen (inkl. Führer) müssen bei der Bezirksverwaltungsbehörde angezeigt werden.

2.2. Zur Zutrittskontrolle (3G Regelung: GETESTET, GENESEN, GEIMPFT):

Getestet:

- **Negativer PCR-Test** (maximal 72 Stunden alt – Gültigkeit 3 Tage)
- **Negativer Antigen-Test** (maximal 48 Stunden alt – Gültigkeit 2 Tage)
- **Negativer Antigen-Selbsttest** mit digitaler Lösung (maximal 24 Stunden alt – Gültigkeit 1 Tag)
- Ausnahmsweise darf auch ein **Antigen- Selbsttest** unter Aufsicht des Betreibers einer Betriebsstätte oder einer von ihm beauftragten Person vor Ort vorgenommen werden: dieser Test gilt nur für diesen einen Besuch der Betriebsstätte. Der Test muss unmittelbar vor oder nach Betreten der Betriebsstätte vorgenommen werden.
- **Für Kinder sollen Schultests als Eintrittstests anerkannt werden.**

Genesen:

- Ärztliche Bestätigung über eine in den letzten sechs Monaten erfolgte und aktuell abgelaufene Infektion
- Vorlage eines „Absonderungsbescheids“: Personen, die mit dem Coronavirus infiziert waren, sind ein halbes Jahr nach Genesung von der Testpflicht ausgenommen.
- Nachweis über eine erfolgte und aktuell abgelaufene Infektion an SARS-CoV-2.
- Nachweis über neutralisierende Antikörper, der nicht älter als drei Monate sein darf.

Geimpft:

- Nachweis über eine erfolgte Erstimpfung ab dem 22. Tag nach der Erstimpfung, wobei diese nicht länger als 3 Monate zurückliegen darf oder
- Zweitimpfung, wobei die Erstimpfung nicht länger als neun Monate zurückliegen darf, oder
- Impfung ab dem 22. Tag nach der Impfung bei Impfstoffen, bei denen nur eine Impfung vorgesehen ist, wobei diese nicht länger als 9 Monate zurückliegen darf oder
- Impfung, wenn nicht länger als 9 Monate zurückliegt und wenn 21 Tage vor Impfung positiver PCR- Test bzw. vor der Impfung Nachweis neutralisierender Antikörper vorlag.

Zusammenfassend kann daher der Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr auf folgende Arten erbracht werden:

- Antigentest zur Eigenanwendung, der in einem behördlichen Datenverarbeitungssystem erfasst wird (max. 24 Std. alt)
- Antigentest einer befugten Stelle (max. 48 Std. alt)
- Molekularbiologischer Test (max. 72 Std. alt)
- ärztliche Bestätigung über eine in den letzten sechs Monaten überstandene Infektion, die molekularbiologisch bestätigt wurde
- Nachweis über eine mit einem zentral zugelassenen Impfstoff gegen COVID-19 erfolgte Impfung
- Nachweis nach § 4 Abs. 18 EpiG od. Absonderungsbescheid, wenn dieser für eine in den letzten sechs Monaten vor der vorgesehenen Testung nachweislich mit SARS-CoV-2 erkrankte Person ausgestellt wurde
- Nachweis über neutralisierende Antikörper (max. drei Monate alt)

- ausnahmsweise Antigentest zur Eigenanwendung unter Aufsicht des Betreibers

2.3. Zur Erhebung von Kontaktdaten

Der Busunternehmer ist bei Fahrten, die unter die „Zusammenkunft-Regelung“ fallen, zur Erhebung der Kontaktdaten verpflichtet. Von Personen, die sich voraussichtlich länger als 15 Minuten am betreffenden Ort aufhalten, ist zum Zweck der Kontaktpersonennachverfolgung der

- Vor- und Familiennamen und
- die Telefonnummer und wenn vorhanden die E-Mail-Adresse zu erheben.
- Die Daten sind mit Datum und Uhrzeit des Betretens zu versehen.

Im Falle von Besuchergruppen, die ausschließlich aus im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen bestehen, ist die Bekanntgabe der Daten von nur einer dieser Besuchergruppe angehörigen volljährigen Person ausreichend. Auf Verlangen sind die Daten der Bezirksverwaltungsbehörde zur Verfügung zu stellen. Die Daten sind für die Dauer von 28 Tagen vom Zeitpunkt ihrer Erhebung aufzubewahren und danach unverzüglich zu löschen.

2.4. Zur Anzeigepflicht der „Zusammenkunft“

Bei mehr als 10 Fahrgästen hat der Busunternehmer Fahrten, die unter die „Zusammenkunft-Regelung“ fallen, spätestens 1 Woche vorher bei der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen. Dabei sind folgende Angaben zu machen:

a. Name und Kontaktdaten (Telefonnummer, E-Mail-Adresse) des für die Zusammenkunft Verantwortlichen,
b. Zeit, Dauer und Ort der Zusammenkunft,
c. Zweck der Zusammenkunft
d. Anzahl der Teilnehmer.

Die Anzeige hat elektronisch an eine von der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde bekanntgegebene E-Mail-Adresse oder im Wege einer Web-Applikation zu erfolgen.

2.5. Zum Besuch im Gasthaus

Zutritt, Innen- und Außenbereich

- Zutritt nur für geimpfte, getestete oder genesene Personen. Dies gilt nicht für Imbiss- und Gastronomiestände und das Abholen von Speisen (take away) und Lieferanten (Lieferdienste).
- Öffnungs- und Sperrstunde ist vorerst auf 05.00 bzw. 22.00 Uhr festgelegt
- Der Betreiber darf Besuchergruppen in **geschlossene Räume** nur einlassen, wenn diese
  - aus maximal vier Personen zuzüglich ihrer minderjährigen Kinder (oder minderjährigen Kindern, gegenüber denen diese Personen Aufsichtspflichten wahrnehmen), höchstens jedoch sechs minderjährige Kinder, oder
  - aus Personen bestehen, die im gemeinsamen Haushalt leben.
- Der Betreiber darf Besuchergruppen **im Freien** nur einlassen, wenn diese

    - aus maximal zehn Personen zuzüglich ihrer minderjährigen Kinder oder minderjährigen Kindern, gegenüber denen diese Personen Aufsichtspflichten wahrnehmen, höchstens jedoch zehn minderjährige Kinder, oder
    - aus Personen bestehen, die im gemeinsamen Haushalt leben.
- Buchungen von größeren Gruppen dürften lt. der VO grundsätzlich nicht entgegengenommen werden. ABER:
    - Der Gastronomiebetrieb hat die Möglichkeit, selbst zeitgleiche Buchungen von unterschiedlichen Besuchergruppen anzunehmen. Um unterschiedliche Besuchergruppen handelt es sich dann, wenn zu erwarten ist, dass es zwischen den einzelnen Gruppen während des Aufenthalts zu keiner Durchmischung (z.B. Platzwechsel) und auch sonst zu keiner Interaktion (z.B. Singen) kommen werde.
    - Dementsprechend können z.B. auch Besuchergruppen, die mit demselben Bus anreisen, nacheinander und getrennt voneinander in einen Gastronomiebetrieb eingelassen werden.
    - Der Gastwirt ist angehalten, die Trennung der einzelnen Besuchergruppen soweit als zumutbar sicherzustellen. Dies etwa durch organisatorische Maßnahmen (z.B. räumliche Trennung, rechtliche Hinweise, Einsatz des Hausrechts, u.ä.).

Weitere allgemeine Maßnahmen

- Die Konsumation von Speisen und Getränken darf **nicht in unmittelbarer Nähe der Ausgabestell**e erfolgen.
- Die Konsumation von Speisen und Getränken **darf nur im Sitzen an Verabreichungsplätzen** erfolgen. Abweichend davon dürfen Speisen und Getränke im Freien an **Imbiss- und Gastronomieständen** an Verabreichungsplätzen **auch im Stehe**n konsumiert werden.
- **Selbstbedienung** ist zulässig, sofern geeignete Hygienemaßnahmen zur Minimierung des Infektionsrisikos gesetzt werden. Diese Maßnahmen sind im COVID-19-Präventionskonzept abzubilden.
- Eine Pflicht zur Einhaltung des Mindestabstandes gilt nicht sofern zwischen den Personen **geeignete Schutzvorrichtungen zur räumlichen Trennung** vorhanden sind. Geeignete Schutzvorrichtungen stellen z. B. Plexiglaswände oder Zwischenwände dar. Ansonsten müssen Verabreichungsplätze so eingerichtet sein, dass **zwischen den Besuchergruppen** ein Abstand von mindestens **zwei Metern** besteht.
- Es dürfen sowohl Speisen als auch Getränke im Zeitraum zwischen 5:00 und 22:00 Uhr abgeholt werden (Abstandsregel und Maskenpflicht). Lieferdienste können weiterhin zeitlich uneingeschränkt Speisen und Getränke abholen.
- Zwischen 22:00 Uhr und 05:00 Uhr des folgenden Tages dürfen im Umkreis von 50 Metern um Betriebsstätten der Gastgewerbe keine Speisen oder Getränke konsumiert werden.
- Der Betreiber hat einen COVID-19-Beauftragten zu bestellen und ein COVID-19-Präventionskonzept auszuarbeiten und umzusetzen.

Weitere Maßnahmen für Gäste

- Gegenüber anderen Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben oder zur selben Besuchergruppe gehören ist ein Abstand von mindestens zwei Metern einzuhalten.

- In geschlossenen Räumen ist eine Maske zu tragen. Dies gilt nicht während des Verweilens am Verabreichungsplatz.
- Der Nachweis einer „geringen epidemiologischen Gefahr“ (= 3 G Regelung – siehe Punkt 3) ist für die Dauer des Aufenthalts bereitzuhalten.

2.6. Zu Veranstaltungen (in der VO als „Zusammenkünfte“ bezeichnet)

Zutritt nur für geimpfte, getestete oder genesene Personen (3G Regel)

Teilnehmeranzahl bei Veranstaltungen mit zugewiesenen Sitzplätzen (Kinos, Konzert, Kabarett, Seminar):

- Innenbereich: max.1.500 Personen (höchstens jedoch 50 Prozent Maximalauslastung)
- Außenbereich: max. 3.000 Personen (höchstens jedoch 50 Prozent Maximalauslastung)
- Ab 50 Personen Bewilligungspflicht durch Bezirksverwaltungsbehörde
- Verabreichung von Speisen und Getränken siehe Gastronomie
- Mindestabstand 2 Meter wenn nicht im gemeinsamen Haushalt, falls nicht möglich freier seitlicher Sitzplatz
- FFP2-Maskenpflicht in geschlossenen Räumen und im Freien
- Bestellung eines Covid19- Beauftragten und Ausarbeitung eines COVID19-Präventionskonzepts für Veranstaltungen ab 51 Personen;

Teilnehmerzahl bei Veranstaltungen ohne zugewiesene Sitzplätze:

- im Innenbereich: max. 50 Personen
- im Außenbereich: max. 50 Personen
- Ab 11 Personen Anzeigepflicht bei Bezirksverwaltungsbehörde
- Verabreichung von Speisen und Getränken nicht zulässig
- Mindestabstand 2 Meter wenn nicht im gemeinsamen Haushalt
- FFP2-Maskenpflicht in geschlossenen Räumen und im Freien

3. Mitarbeiter - Maskenpflicht

3.1. Vorschriften für Mitarbeiter (ohne geeignete Schutzmaßnahmen):

- **Lenker**, bei denen **keine geeigneten Schutzmaßnahmen** vorhanden sind (das könnten insbesondere technische Schutzmaßnahmen wie die Anbringung von Trennwänden oder Plexiglaswänden oder arbeitsorganisatorische Maßnahmen sein) und es daher zu einem **unmittelbarem Kundenkontakt** kommt, haben folgende **2 Wahlmöglichkeiten**:
  a. Nachweis über eine „geringe epidemiologische Gefahr“ nach der 3G-Regel Grundsatz (getestet, genesen oder geimpft). In diesem Fall darf der Lenker auch einen normalen, eng anliegender Mund-Nasen-Schutz tragen **ODER**
  b. wenn kein Nachweis über eine „geringe epidemiologische Gefahr“ erbracht wird, **Tragen einer FFP2-Maske** (ohne Ausatemventil oder einer äquivalenten bzw. einem höheren Standard entsprechenden Maske) **bei**

Kundenkontakt/Kontakt mit Schülern oder Kindern. Lenkern ist in diesem Fall jedenfalls nach 3 Stunden Maskentragen ein Abnehmen der Maske für mindestens 10 Minuten zu ermöglichen. Während dieser Pause darf es zu keiner Interaktion mit anderen Personen kommen, sofern nicht „geeignete Schutzmaßnahmen" getroffen wurden.

3.2. Vorschriften für Lenker (mit geeigneten Schutzmaßnahmen):

- **Lenker** von Fahrzeugen, bei denen ein **physischer Kontakt zu Personen**, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, **ausgeschlossen** ist oder das **Infektionsrisiko durch sonstige geeignete Schutzmaßnahmen verhindert** wird, müssen während des Lenkens des Fahrzeuges keine Maske (MNS oder FFP2-Maske) tragen. Geeignete technische oder arbeitsorganisatorische Schutzmaßnahmen stellen insbesondere folgende Maßnahmen dar, wobei die Tauglichkeit immer nur im Einzelfall beurteilt werden kann:
    - Anbringung von Trennwänden oder Plexiglaswänden im Bereich des Lenkerplatzes
    - Sperren des vorderen Einstiegs (Fahrertür) während des Betriebes
    - Kein Ticketverkauf im Fahrzeug
    - Absperrung der Sitzreihe hinter dem Lenkerplatz
- Sobald es jedoch zu einem Kundenkontakt/Kontakt mit Schülern oder Kindern kommt, muss der Lenker wieder eine FFP2-Maske tragen.

3.3. Vorschriften für beförderte Personen

- Alle beförderten Personen müssen eine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder eine Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard tragen.

- **Ausnahmen von der FFP2-Tragepflicht bestehen nur für folgende Gruppen**
    - KEINE MASKE: Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr
    - ENG ANLIEGENDER MNS: Kinder ab dem vollendeten 6. bis 14. Lebensjahr
    - Schwangere, wobei diese stattdessen eine sonstige den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen haben;
    - Personen, denen dies aus gesundheitlichen Gründen nicht zugemutet werden kann. In diesem Fall darf auch eine sonstige den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung getragen werden. Sofern den Personen auch dies aus gesundheitlichen Gründen nicht zugemutet werden kann, darf auch eine sonstige nicht eng anliegende, aber den Mund- und Nasenbereich vollständig abdeckende mechanische Schutzvorrichtung getragen werden. Eine vollständige Abdeckung liegt vor, wenn die nicht eng anliegende Schutzvorrichtung bis zu den Ohren und deutlich unter das Kinn reicht. Sofern den Personen auch dies aus gesundheitlichen Gründen nicht zugemutet werden kann, gilt die Pflicht zum Tragen einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden mechanischen Schutzvorrichtung nicht.

- Der Ausnahmegrund, wonach aus gesundheitlichen Gründen das Tragen einer Maske oder einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden und eng anliegenden mechanischen Schutzvorrichtung oder einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden mechanischen Schutzvorrichtung nicht zugemutet werden kann, sowie das Vorliegen einer Schwangerschaft ist durch eine von einem in Österreich zur selbstständigen Berufsausübung berechtigten Arzt ausgestellte Bestätigung nachzuweisen.